

## Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>		Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
			EUR 1	2023 EUR 2	2024 EUR 3	2025 EUR 4	2026 EUR 5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	1.885.235				
2	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn <sup>3)</sup>	652.169.299				
3	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn <sup>4)</sup>	7.683.209				
4	=	<b>verfügbare liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn</b>	<b>646.371.324</b>				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	1.225.624				
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr <sup>5)</sup>	0				
7	=	<b>voraussichtliche Liquidität am Jahresanfang</b> (= Wert zum Vorjahresende)		<b>510.758.800</b>	<b>398.552.500</b>	<b>365.085.700</b>	<b>356.877.000</b>
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 22 GemHVO) <sup>6)</sup>	<b>-134.386.900</b>	-112.206.300	-33.466.800	-8.208.700	3.255.600
9	=	<b>voraussichtliche Liquidität zum Jahresende</b>	<b>510.758.800</b>	<b>398.552.500</b>	<b>365.085.700</b>	<b>356.877.000</b>	<b>360.132.600</b>
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0
11	-	für sonstige Zwecke gebunden <sup>7)</sup>	294.335.142	164.600	164.600	164.600	164.600
12	=	<b>vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>	<b>216.423.659</b>	<b>398.387.900</b>	<b>364.921.100</b>	<b>356.712.400</b>	<b>359.968.000</b>
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) *)	4.163.926	4.275.287	3.852.512	3.375.549	2.942.594

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden

2) aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

3) entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

6) Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung aktuelle **Prognosewerte** aufgenommen werden.

7) Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen, Rechtsstreitigkeiten und Finanzausgleichsverpflichtungen. Latente Steuerrückzahlungen.

Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender

\*) Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.